

Anonyme Bewertungen von Ärzten im Internet

Das Oberlandesgericht Hamm (Beschluss vom 03.08.2011, Az.: 3 U 196/10, I-3 U 196/10) hatte sich im Rahmen eines Berufungsverfahrens mit der Frage auseinandersetzen, ob der klagende Arzt einen Anspruch darauf hat, zu erfahren, wer sich hinter den anonym bleibenden Personen verbirgt, die seine beruflichen Leistungen auf Internetplattformen bewerten.

Der Fall

Ein anonym User einer Internetplattform, vermeintlich ein Patient, hatte die Behandlung durch seinen Psychotherapeuten beanstandet, indem er diesen auf einem frei zugänglichen Internetportal negativ bewertete. Der Psychotherapeut erhob daraufhin Klage gegen den Anbieter der Internetplattform und machte einen Anspruch auf Nennung des Namens des anonymen Users geltend, um diesen später in Regress zu nehmen. Das Gericht hat in seinem Beschluss ausgeführt, der Arzt habe gegen den Internetplattformbetreiber keinen Anspruch auf Nennung des Nutzers. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Entfernung der Bewertung und den hiermit im Zusammenhang stehenden materiellen und immateriellen Schadensersatz. Letztlich wies das Gericht die Berufung des Arztes gegen das klagabweisende Urteil zurück (Beschluss vom 12.09.2011, Az.: I-3 U 196/10).

Die Entscheidung

Das Gericht begründete seinen Beschluss mit der Erwägung, dass dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit des Patienten der Vorrang vor den Rechten des Arztes auf informationelle Selbstbestimmung und Berufsfreiheit einzuräumen sei. Die Bewertung des anonymen Users sei als grundrechtlich geschütztes Werturteil zu verstehen, da es keine Anhaltspunkte für eine

Schmähkritik, Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde des Psychotherapeuten gäbe und die Bewertenden mangels eigener fachlicher Kompetenz nicht den Anspruch der objektiven Richtigkeit ihrer Behauptungen erheben würden, sondern lediglich ihre persönliche Sicht der zu bewertenden Person und ihrer Eigenschaften darlegen würden. Demgegenüber stünde das ebenfalls grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Arztes. Dabei berühre die Bewertung lediglich die Sozialsphäre des Arztes, weil sie nur seine berufliche Entfaltung beträfe. Diese sei von vornherein darauf ausgerichtet, sich in Kontakt mit der Umwelt und im öffentlichen Raum zu vollziehen, so dass nicht die Privat- und Intimsphäre, sondern die Sozialsphäre betroffen sei. Das gelte auch, soweit persönliche Eigenschaften beanstandet würden, denn auch diese Bewertung beträfe nur das Auftreten des Arztes in seinem Beruf und damit ebenfalls nur die Sozialsphäre des Arztes. Das somit tangierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Arztes trete aber hinter das Grundrecht des Patienten auf Kommunikations- und Meinungsfreiheit zurück. Denn Bewertungen, die nur die Sozialsphäre berührten, dürften nur dann mit negativen Sanktionen wie der Namensnennung und Entfernung bzw. Unterlassung belegt werden, wenn sie eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung hätten. Dies sei vorliegend nicht der Fall, so dass im Hinblick auf das tangierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Arztes keine derartige Sanktion auszusprechen sei.

Ebenso wenig könne der Arzt geltend machen, durch die anonymen Bewertungen seiner beruflichen Tätigkeit in seiner grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit verletzt worden zu sein. Es erschien dem Gericht zwar denkbar, dass bei

freiberuflich Tätigen ein wirtschaftliches Risiko mit den negativen Bewertungen verbunden sei und möglicherweise sogar eine Existenzgefährdung dadurch eintreten könne. Dies habe der Arzt im vorliegenden Fall jedoch nicht hinreichend dargelegt und seinen Negativbewertungen stünden zudem fünf positive Bewertungen gegenüber, so dass ihm auch unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit kein Anspruch darauf zu stünde, die Bewertung entfernen zu lassen und den Namen des anonymen Users für künftige Regressansprüche zu erfahren.

Schließlich könne der Arzt seine Ansprüche auch nicht darauf stützen, dass nicht nur registrierte Nutzer, d.h. z.B. solche, die erst ihren orthografisch richtigen Namen und eine E-Mail Adresse angeben müssen, um den Zugang zu erhalten, die Bewertungen einsehen könnten. Denn der Arzt biete seine Dienstleistungen öffentlich gegenüber jedermann an, so dass ein öffentliches Interesse daran bestünde, seine Bewertung durch Dritte zu erfahren, um eine Markttransparenz zu schaffen, die der Öffentlichkeit bei der Wahl von potentiellen Vertragspartnern helfe.

Fazit

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm besteht für einen Arzt nahezu keine Möglichkeit, sich gegen Bewertungen durch anonyme User im Internet zur Wehr zu setzen. Das Oberlandesgericht rechtfertigt diese Entscheidung mit den Rechten der Patienten. Aber auch deren Interessen werden durch die Möglichkeit einer ano-

nymen Bewertung des/der Ärzte im Internet nicht hinreichend geschützt. Da der bewertende Internetuser anonym bleiben darf, wird es – entgegen der Intention des Gerichtes – nicht nur Patienten ermöglicht, die berufliche Tätigkeit des Arztes zu bewerten bzw. diese einzusehen. Hierdurch wird auch kommerziellen Anbietern Tür und Tor für „fingierte Belobigungen oder Abwertungen“ geöffnet. Dadurch wird eben nicht die vom Gericht beabsichtigte Markttransparenz geschaffen, sondern eine Markt- und Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des ratsuchenden und aus kommerziellen Interessen heraus getäuschten Patienten tritt ein. Dem Arzt bliebe in diesen Fällen allenfalls die denkbare Möglichkeit, gegen den Internetportalbetreiber aufgrund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht wegen des Schaffens einer wettbewerbsrechtlichen Gefahrenquelle – Verzerrung des Marktes – vorzugehen, wobei er jedoch der Schwierigkeit begegnet, ob zwischen ihm und dem Portalbetreiber ein dafür erforderliches Wettbewerbsverhältnis vorliegt. Letzteres hatte das Gericht im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden und es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung in Hinblick auf die Eindämmung dieser Gefahrenquelle äußern wird.

*Dr. Henrike John, Sindelfingen
Rechtsanwältin
john@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.